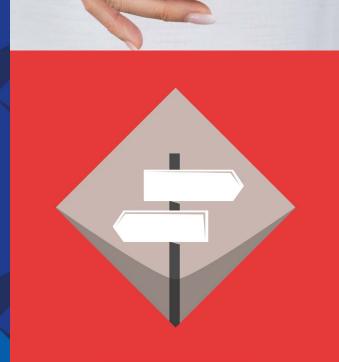
Broschüre des Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderung in NRW





Kostenübernahme für Gebärdensprach-

dolmetscher*innen und andere

geeignete Kommunikationshilfen

Überblick über gesetzliche Regelungen



Inhalt

Kommu	unikationshilfen	.4
	Kommunikation mit Behörden im Verwaltungsverfahren und im Rahmen der elterlichen Sorge	6
	Kommunikation bei der Ausführung von Sozialleistungen	8
	Kommunikation im gerichtlichen Verfahren und notarielle Verfahren	n .9
	Kommunikation am Arbeitsplatz	10
	Kommunikationshilfen zum Spracherwerb	10
	Kommunikationshilfen zur Schul- und Hochschulausbildung	.11
	Kommunikation im Freizeitbereich und Sozialraum und zur Förderung der Verständigung	.12
	: Übernahme von Kosten durch talter*innen	13

Einführung

Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) oder Menschen mit Sprachbehinderungen haben in verschiedenen Lebensbereichen und in der Kommunikation mit Behörden im Verwaltungsverfahren, Anwälten und im gerichtlichen Verfahren nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Diese Informationsbroschüre soll einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Kostenübernahme von Kommunikationshilfen geben in verschiedenen Lebensbereichen. Die Informationsbroschüre erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, da tatsächlich in vielen Gesetzen Anspruchsgrundlagen vorhanden sind. Ein Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Die Informationsbroschüre kann zum Nachschlagen genutzt werden, welche gesetzlichen Regelungen in Betracht kommen in einem für den/die Leser*in relevanten Lebensbereich oder auch für Berater*innen und Institutionen als erster Einstieg in die Materie.

Kommunikationshilfen

Als Kommunikationshilfen werden **sämtliche Hilfen bezeichnet, die Personen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung die Kommunikation erleichtern oder ermöglichen**. Der Begriff der Kommunikationshilfen ist gesetzlich nicht definiert. Einen Anhaltspunkt bietet insoweit § 3 Kommunikationshilfeverordnung, die jedoch unmittelbar nur in Verwaltungsverfahren Anwendung findet.









Beispiele für Kommunikationshilfen (v.l.): Gebärdensprachdolmetschende, Schriftdolmetschende, FM Anlage, Taktile Gebärden



§ 3 KHV (Kommunikationshilfenverordnung des Bundes)

§ 3[1] Kommunikationshilfen

(1) Eine Kommunikationshilfe ist als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) 1 Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

- 1. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
- 2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer,
- 3. Kommunikationsmethoden sowie
- 4. Kommunikationsmittel.

2 Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

- 1. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
- 2. Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
- 3. Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
- 4. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
- 5. sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

3 Kommunikationsmethoden nach Satz 1 Nummer 3 sind insbesondere

- 1. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
- 2. gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

4 Kommunikationsmittel nach Satz 1 Nummer 4 sind insbesondere

- 1. akustisch-technische Hilfen oder
- 2. grafische Symbol-Systeme.



Kommunikation mit Behörden im Verwaltungsverfahren und im Rahmen der elterlichen Sorge

Bundesbehörden

In Verwaltungsverfahren vor Bundesbehörden besteht das Recht zur Nutzung von Kommunikationshilfen wie Gebärdensprachdolmetscher*innen nach § 9 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG Bund) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung, KHV). Das Recht besteht zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Behörden die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

Landesbehörden

In Verfahren vor Landesbehörden finden das BGG und die KHV nur Anwendung, wenn Bundesrecht ausgeführt wird. Im Regelfall richten sich Nutzung



von und Kostenübernahme für Kommunikationshilfen nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Diesbezügliche Regelungen enthalten die Behindertengleichstellungsgesetze der Länder. Eine inhaltlich vergleichbare Regelung zur Verwendung von Kommunikationshilfen wie Gebärdensprachdolmetscher*innen im Verwaltungsverfahren vor Landesbehörden und dem Land unterstehenden Behörden befindet sich für Nordrhein-Westfalen in §8 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW),

§§ 1 ff. KHV NRW. Das Recht besteht nach § 8 BGG NRW zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetz-

buches. Die elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen.

Auch außerhalb eines Verwaltungsverfahrens besteht das Recht, Kommunikationshilfen wie Gebärdensprachdolmetscher*innen für die mündliche Kommunikation zu nutzen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,

- 1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,
- 2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Sozialverwaltungsverfahren

Als speziellere Regelung zu § 9 BGG gewährt § 19 Abs. 1 S. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBX) Menschen mit Hörbehinderungen oder Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht, im Sozialverwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Teil des Sozialverwaltungsverfahrens sind unter anderem die Beantragung von Leistungen, die Beratung durch den Rehabilitationsträger und die Begutachtung. Die Behörde oder der zuständige Sozialleistungsträger ist nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGBX verpflichtet, die Aufwendungen für das Dolmetschen zu tragen. Die Vergütungshöhe richtet sich wegen des gesetzlichen Verweises in § 19 Abs. 1 S. 3 SGBX nach § 5 KHV.

Kommunikation bei der Ausführung von Sozialleistungen

§ 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch I (SGB I) enthält das Recht bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei Arztbesuchen, Krankenhausaufenthalten gesetzlich krankenversicherter Personen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren.

Weitere Beispiele sind die Gespräche mit dem Hörgeräteakustiker im Zusammenhang mit der Anpassung von Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten), die von einem Rehabilitationsträger bezahlt werden oder auch die Berufsberatung nach § 30 SGBIII durch die Agentur für Arbeit.



Der für die erbrachte Sozialleistung zuständige Leistungsträger ist nach § 17 Abs. 2 S. 2 SGBI verpflichtet, die Aufwendungen für Gebärdensprachdolmetscher*innen zu tragen. Beispiel: Ein Mensch mit Hörbehinderung ist gesetzlich krankenversichert. Er benötigt für die Kommunikation beim Arztbesuch einen Gebärdensprachdolmetscher bzw. eine Gebärdenspracholmetscherin. Seine gesetzliche Krankenversicherung trägt die Kosten für das Dolmetschen. Die Höhe der Vergütung richtet sich wegen des gesetzlichen Verweises in

§ 17 Abs. 2 S. 3 SGBI nach § 5 KHV. Im Rahmen des Leistungserbringungs- und Vergütungsrechts kann die Kostentragungspflicht auf einen Leistungserbringer, z.B. das Krankenhaus übergehen.

Diese Regelungen gelten nicht bei privaten Krankenversicherungen. Da sind die jeweiligen Vertragsbedingungen entscheidend, ob ihre private Krankenversicherung die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher*innen trägt.



Kommunikation im gerichtlichen Verfahren und notariellen Verfahren

Nach § 186 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit § 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) haben Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung in Gerichtsverfahren ein Wahlrecht, ob sie sich mündlich oder schriftlich verständigen oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das kann eine Vertrauensperson sein oder ein*e Gebärdensprachdolmetscher*in bzw. Kommunikationshelfer*in. Das Gericht hat auf das Wahlrecht hinzuweisen. Es ist wichtig, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Wenn technische Hilfsmittel zur mündlichen oder schriftlichen Verständigung erforderlich sind, hat das Gericht diese gegebenenfalls bereitzustellen.

Eine entsprechende Regelung gilt für die Eidesleistung nach §66 Strafprozeßordnung (StPO) im Strafprozess und nach §483 Zivilprozessordnung (ZPO) in Verfahren, die sich nach der Zivilprozessordnung richten.

Wegen gesetzlicher Verweisungen in anderen Verfahrensordnungen gilt Entsprechendes für Verfahren in anderen Gerichtsbarkeiten.



Für die Beurkundung bei einem*einer Notar*in sind in den §§ 22 ff. Beurkundungsgesetz (BeurkG) spezielle Verfahrensvorschriften für den Fall enthalten, dass eine mündliche Verständigung des*der Notars*Notarin mit den Beteiligten mit Hör-, Sprach- oder Sehbehinderung nicht sichergestellt ist. Auf Verlangen eines Beteiligten mit Hör- oder Sprachbehinderung soll der*die Notar*in eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in zu der Beurkundung hinzuziehen.

Die Kostentragung richtet sich in diesen Fällen nach den Vorschriften über die Gerichts- bzw. Notarkosten, ggf. besteht ein Anspruch auf die Verständigungshilfe als Leistung zur sozialen Teilhabe nach dem SGB IX.



Kommunikation am Arbeitsplatz



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden unter anderem von der Agentur für Arbeit, dem Integrations- oder Inklusionsamt, aber auch vom Renten- oder Unfallversicherungsträger bewilligt. Wer im Einzelfall zuständig ist für eine Leistung zur Teilhabe, ist nicht immer leicht zu ermitteln. Deswegen gibt es eine Zuständigkeitsregelung in § 14 SGB IX. Hiernach hat der angeschriebene Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob er für die beantragte Leistung zuständig ist. Stellt er fest, dass er für die

Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag an den seiner Auffassung nach zuständigen Rehabilitationsträger weiter. Tut er dies nicht, hat er über den Antrag selbst zu entscheiden.

Im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kommen zum Beispiel folgende Anspruchsgrundlagen für personale Kommunikationshilfen in Betracht. Sie können als Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 1 SGBIX oder als sonstige Hilfen im Sinne § 49 Abs. 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 49 Abs. 7 und 8 SGBIX bewilligt werden.

Die Bewilligung von Kommunikationshilfen für den Berufsschulunterricht in dualen Ausbildungssystemen erfolgt beispielsweise als sonstige Hilfe nach § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGBIX durch die Agentur für Arbeit.



Kommunikationshilfen zum Spracherwerb



Für den Spracherwerb in den ersten Lebensjahren kann sich ein Anspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe zum Erlernen von Gebärdensprache z.B. im Rahmen eines Hausgebärdensprachkurses aus §§81, 82 SGBIX in Verbindung mit §113 SGBIX ergeben. Wenn die Eltern die Deutsche Gebärdensprache erlernen wollen, um mit ihrem Kind mit Hörbehinderung kommunizieren zu können, kann ein Anspruch auf Gewährung eines Gebärdensprachkurses gem. § 27 SGBVIII als Hilfe zur Erziehung bestehen.



Kommunikationshilfen zur Schulund Hochschulausbildung

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung in § 75 SGBIX als eigene Leistungsgruppe aufgenommen.

Im Hinblick auf die Schulbildung besteht nach §§ 102 Abs. 1 Nr. 3, 112 SGBIX ein Anspruch gegen die Träger der Eingliederungshilfe auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und einer schulischen Ausbildung. In diesem Rahmen sind auch Kosten für Kommunikationshilfen zu übernehmen.



Was den Hochschulbesuch betrifft, so kommen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht, die als besondere Rehabilitationsleistungen von der Bundesagentur nach §§ 112, 113 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften im SGBIII, gegebenenfalls bei Bedürftigkeit in Verbindung mit § 16 SGBII, erbracht werden können. Teilweise wird die Leistungserbringung auf das Integrations- oder Inklusionsamt

übertragen. Nachrangig kommen auch Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht, und zwar entweder als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder als Leistungen für den Hochschulbesuch.



Kommunikation im Freizeitbereich und Sozialraum und zur Förderung der Verständigung



Auch im Freizeitbereich z.B. zur Teilnahme an Kulturveranstaltungen, Feiern und Tätigkeit im Verein können Gebärdensprachdolmetscher*innen und andere Kommunikationshilfen beantragt werden. Diese können beispielsweise als Assistenzleistungen gem. § 78 SGB IX zur Ermöglichung einer selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages gewährt werden.

Nach § 78 Abs. 5 SGB IX sind leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, angemessene Aufwendun-

gen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Unter den Aufwendungsersatzanspruch kann auch eine Assistenz durch eine Fachkraft wie Gebärdensprachdolmetscher*innen/Schriftdolmetscher*innen fallen. Hier ist es bei Antragstellung wichtig darzulegen, warum zur Ausübung des Ehrenamts eine Unterstützung durch eine Fachkraft nötig ist und nicht durch Angehörige, Freunde und andere ehrenamtlich Tätige die Unterstützung erfolgen kann.

Weiterhin können Leistungen zur Förderung der Verständigung aus besonderem Anlass gem. § 82 SGB IX beantragt werden. Der Begriff "besonderer Anlass" ist im Gesetz nicht definiert. Es muss sich um eine Situation mit einem Kommunikationsbedürfnis handeln, die nicht alltäglich ist. Diese Anspruchsgrundlage wird angewendet, wenn nicht speziellere Anspruchsgrundlagen greifen. Ein besonderer Anlass liegt unter anderem bei einem Arztbesuch vor. Ein privat Krankenversicherter könnte zum Beispiel eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in oder eine andere Kommunikationshilfe für die Kommunikation beim Arztbesuch beantragen, sollte seine private Krankenversicherung nach den abgeschlossenen Verträgen nicht für diese Leistung aufkommen. Auch privat Krankenversicherte können Eingliederungshilfeleistungen beantragen (LSG München, Urteil v. 21.05.2021 – L 8 SO 213/20).

Weitere Beispiele sind Beratungsgespräche beim Anwalt, für Vertragsverhandlungen, Kundengespräche bei der Bank, die Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Beratungsstellen und besondere familiäre Anlässe. Jedoch muss beachtet werden, dass gegebenenfalls ein Eigenbeitrag dazugezahlt werden muss. Dies ist der Fall, wenn die Leistungen zur Sozialen Teilhabe beim Eingliederungshilfeträger beantragt werden und die Einkommensund Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe überschritten werden.

Exkurs: Übernahme von Kosten durch Veranstalter*innen

Im Freizeitbereich oder auch bei beruflichen Veranstaltungen stellen die Veranstalter*innen teilweise Gebärdensprachdolmetscher*innen beziehungsweise Schriftdolmetscher*innen oder tragen die Kosten, weil sie eine barrierefreie Veranstaltung anbieten möchten.

Es ist wichtig, sich rechtzeitig vorab zu erkundigen, ob eine solche Möglichkeit besteht, da Gebärdensprachdolmetscher*innen oft komplett ausgelastet sind und meist nicht kurzfristig freie Termine anbieten können.

Hinweis

Neben den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben einschließlich dem für Menschen mit Sinnesbehinderung (KSL-MSi-NRW) informieren auch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zum Thema Barrierefreiheit und barrierefreie Kommunikation und die zur Leistungserbringung Verpflichteten.

Impressum

Herausgeber

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderung Hollestraße 1 g (Osteingang, Ebene 8) 45127 Essen

Telefon 0201 43 75 57 70 Fax 0201 38 43 75 33

info@ksl-msi-nrw.de ksl-msi-nrw.de

Autorin

Natalie Ziemann, Fachbereich Recht

Gestaltung

Sabine Edel (SignGes – Kompetenzzentrum für Gebärdensprache und Gestik an der RWTH Aachen)

Bilder: Adobe Stock: Titel (2), S. 4 (1), S. 6, S. 8, S. 9, S. 10 (1), S. 11, S.12. Freepik: S. 10 (1). KSL-MSi-NRW: Titel (1), S. 4 (3).

Stand: Oktober 2025

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr. Nachdrucke, ganz oder auszugsweise, nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.



KSL-MSi-NRW Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderung

Hollestraße 1 g (Haus der Technik, Osteingang) 45127 Essen

Telefon 0201 43 75 57 70 Fax 0201 38 43 75 33

info@ksl-msi-nrw.de ksl-msi-nrw.de





Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

